

## Besondere Rechtsvorschriften „Zusatzqualifikation Allfinanz“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/-frau“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. November 1999 erlässt die Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I. S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I, S. 596, 606), folgende besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Allfinanz“.

### § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im Beruf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“ über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer im anerkannten Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“ ausgebildet wird und glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“ erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“.

### § 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- (3) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

#### **A: Allfinanz**

Der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben aus den Gebieten

- Versicherungswesen
- Bausparwesen
- Immobiliengeschäft

in einer Prüfungszeit von 90 Minuten bearbeiten.

#### **B: Steuerrecht**

Der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben aus den Bereichen

- Einkommenssteuer
- Erbschaftssteuer

in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.

- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung (Kolloquium) hat der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin vor dem Prüfungsausschuss in fallbezogenen Kundenberatungsgesprächen die bankspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen nachzuweisen. Dabei sollen die Gebiete Allfinanz und Steuerrecht mit den kundenbezogenen Bankgeschäften verknüpft werden.

Das Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten.

#### § 4 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in einem der beiden schriftlichen Prüfungsfächer nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

#### § 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den beiden schriftlichen Prüfungsfächern sowie in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind.

#### § 6 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelergebnisse.

#### § 7 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Ausgefertigt: Villingen-Schwenningen, den 03. März 2000

gez. Dieter Teufel,  
Präsident

gez. Dr. Rudolf Kubach  
Hauptgeschäftsführer

Diese Rechtsvorschriften wurden am 02. Februar 2000 gemäß § 44 i. V. mit § 41 Satz 2 bis 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt.

